

Baustellenplakat (Stand Jan. 2002):

# An den Maler

Nach VOB Teil C hat der Maler gemäß den ATV / DIN 18363 Ziffer 4.1.2 - Maler- und Lackierarbeiten - im Sinne von Nebenleistungen, siehe ATV / DIN 18299 Ziffer 4.1, die Vorleistungen des Elektrikers (Schalter, Steckdosen, insbesondere die Schutzkontaktbügel an den Steckdosen, Drähte bei Leuchten- oder Wandleuchten- Anschlüssen, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke) durch geeignete Maßnahmen vor Verunreinigung mit Farbe und Lacken sowie vor Beschädigung schützen, diese Schutzmaßnahmen wieder zu entfernen, etwaige Verunreinigungen zu beseitigen, d.h. mit Farbe beschmierte Bauteile zu reinigen, zu säubern und so sauber zu hinterlassen, wie sie vor Beginn der Malerarbeiten vorgefunden wurden. Das Abdecken der bereits eingebauten Schalter und Steckdosen ist Aufgabe des Malers.

## Eigentumsrecht:

Gemäß §§ 946, 93 und 94 BGB sind alle Bauteile (Schalter, Steckdosen, Drähte, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke, Kabel und Leitungen usw.) durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk in das Eigentum des Bauherrn übergegangen. Sachbeschädigungen an Elektrobauteilen werden dann mittels Behinderungsanzeige nach § 6 Nr. 1 VOB/B dem Bauherrn und Auftraggeber angezeigt und in Rechnung gestellt. Der Bauherr kann sich am Verursacher (evtl. Maler) schadlos halten und die Kosten hierfür zum Abzug bringen und / oder bei unsachgemäßen, nicht ordnungsgemäß ausgeführten, Malerarbeiten kostenfreie Nachbesserung vom Maler nach § 4 Nr. 7 VOB/B verlangen.

Der Elektromeister!